



Der Kanton Bern ohne illegale Deponien

Ein Merkblatt der kantonalen
Umweltfachstellen
zu den illegalen Deponien





Illegale Deponien haben ausgedient – ihr Abschluss drängt sich auf

Im Kanton Bern sind immer noch nicht bewilligte Deponien anzutreffen, welche für die bequeme und billige Entsorgung von Abfällen wie Grünabfälle, Bauabfälle, Strassenwischgut, usw. missbraucht werden. Aus den abgelagerten Abfällen entsteht belastetes Sickerwasser, das zu diffusen Gewässerverschmutzungen führen kann.

Das Merkblatt soll den Gemeindebehörden Informationen über das Vorgehen bei illegalen Deponien vermitteln und Möglichkeiten für eine allfällige Umnutzung der Standorte aufzeigen.

Was ist eine Deponie?

Deponien sind Abfallanlagen, in denen Abfälle endgültig und kontrolliert abgelagert werden. Nicht unter diesen Begriff fallen Geländeaufschüttungen mit unverschmutztem Aushub (auch bewilligungspflichtig).

Ist eine Bewilligung nötig?

Die Errichtung und der Betrieb einer Deponie bedürfen einer Bewilligung des Kantons. Diese wird nur erteilt, wenn der regionale Bedarf für die Deponie vorhanden ist und die gesetzlichen Anforderungen an Standort, Mindestgrösse, technische Einrichtung und Betrieb erfüllt werden.

Wo liegt das Problem?

Von Gemeinden oder Unternehmen für den eigenen Gebrauch betriebene Deponien erfüllen diese Auflagen nicht. Sie wurden vom Kanton nicht bewilligt und sind folglich illegal.

Was ist zu tun?

Stellt die Gemeindebehörde auf ihrem Gebiet eine illegale Deponie fest, ist sie rechtlich verpflichtet, die Wiederherstellung des legalen Zustandes zu veranlassen. Dies gilt auch, wenn die Deponie von der Gemeinde selbst betrieben wird.

Wie durchführen?

Die Ablagerung von Abfällen ist umgehend zu stoppen und die Deponie zu schliessen. Die Zufahrt ist abzusperren und eine Hinweistafel anzubringen. Der Deponiebetreiber oder die Bevölkerung muss in geeigneter Weise über die Deponieschliessung informiert und über andere Entsorgungsmöglichkeiten orientiert werden, damit die anfallenden Abfälle nicht illegal an anderen Stellen abgelagert werden. Die auf der Oberfläche herumliegenden Abfälle wie z. B. Grünabfälle, Altholz, Metalle und Kunststoffe, müssen entfernt und ordentlich entsorgt werden.

Wohin mit den Abfällen?

Die Tabelle auf der Rückseite des Merkblattes gibt Auskunft über legale Entsorgungswege verschiedenster Abfälle.

Liegt eine Altlast vor?

Deponien sind mit Abfällen belastete Standorte, die zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf Boden, Wasser und Luft führen können. Überschreiten diese Einwirkungen die gesetzlich festgelegten Grenzwerte, liegt eine sanierungsbedürftige Altlast vor. Die bekannten Deponien wurden bereits im Altlasten- und Verdachtsflächenkataster erfasst und beurteilt. «Neue»

Deponien werden im Rahmen einer Erstbewertung durch das GSA in den Kataster aufgenommen. Dabei wird entschieden, ob der Standort weiter untersucht werden muss.

Deponie ohne Sanierungsbedarf, wie weiter?

Nach der Schliessung einer Deponie muss diese dem umliegenden, natürlichen Gelände angepasst, rekultiviert oder aufgeforstet werden. Dazu kann es durchaus sinnvoll sein, allfällig vorhandenes Restvolumen mit bewilligtem Material fertig aufzufüllen.

Abschluss mit Restauffüllung?

Sieht der Deponieabschluss eine Restauffüllung vor, ist eine Gewässerschutzbewilligung notwendig. Diese bezeichnet die zur Ablagerung erlaubten Materialien, regelt die Einzelheiten der Rekultivierung und legt eine Frist für den Abschluss fest.

Welche Materialien ablagern?

Für bewilligte Restauffüllungen dürfen ausschliesslich unverschmutztes Aushub-, Ausbruch- und Abraummateriale, Gesteine, Felsblöcke und Feldsteine verwendet werden.

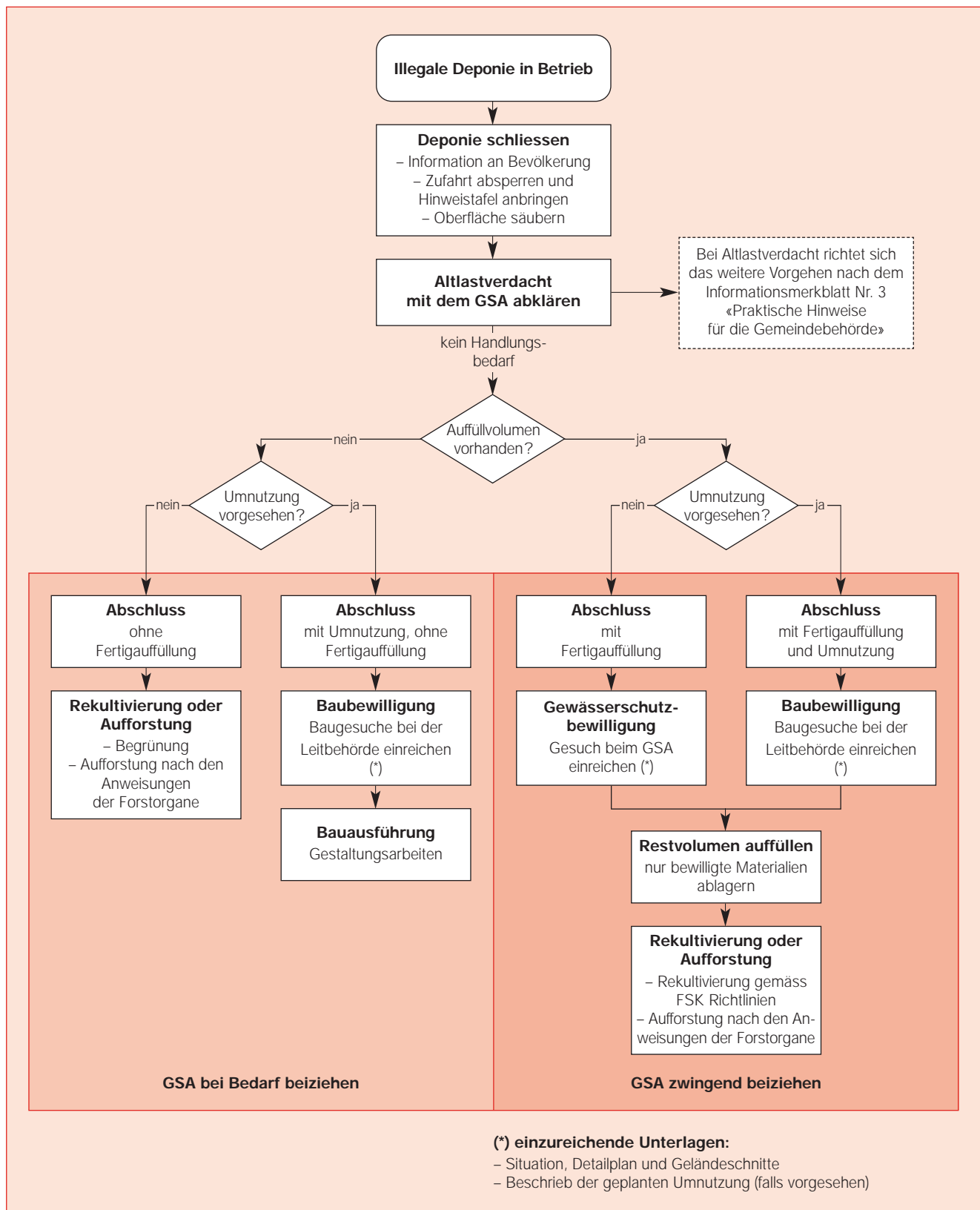
Umnutzung geplant?

Falls auf dem Deponiegelände beispielsweise ein Materialzwischenlager, ein Kompostierplatz oder ein Entsorgungshof eingerichtet werden soll, ist eine Baubewilligung notwendig, unabhängig ob eine Restauffüllung vorgesehen ist. Ein Amtsbericht des GSA ist dabei zwingend erforderlich.





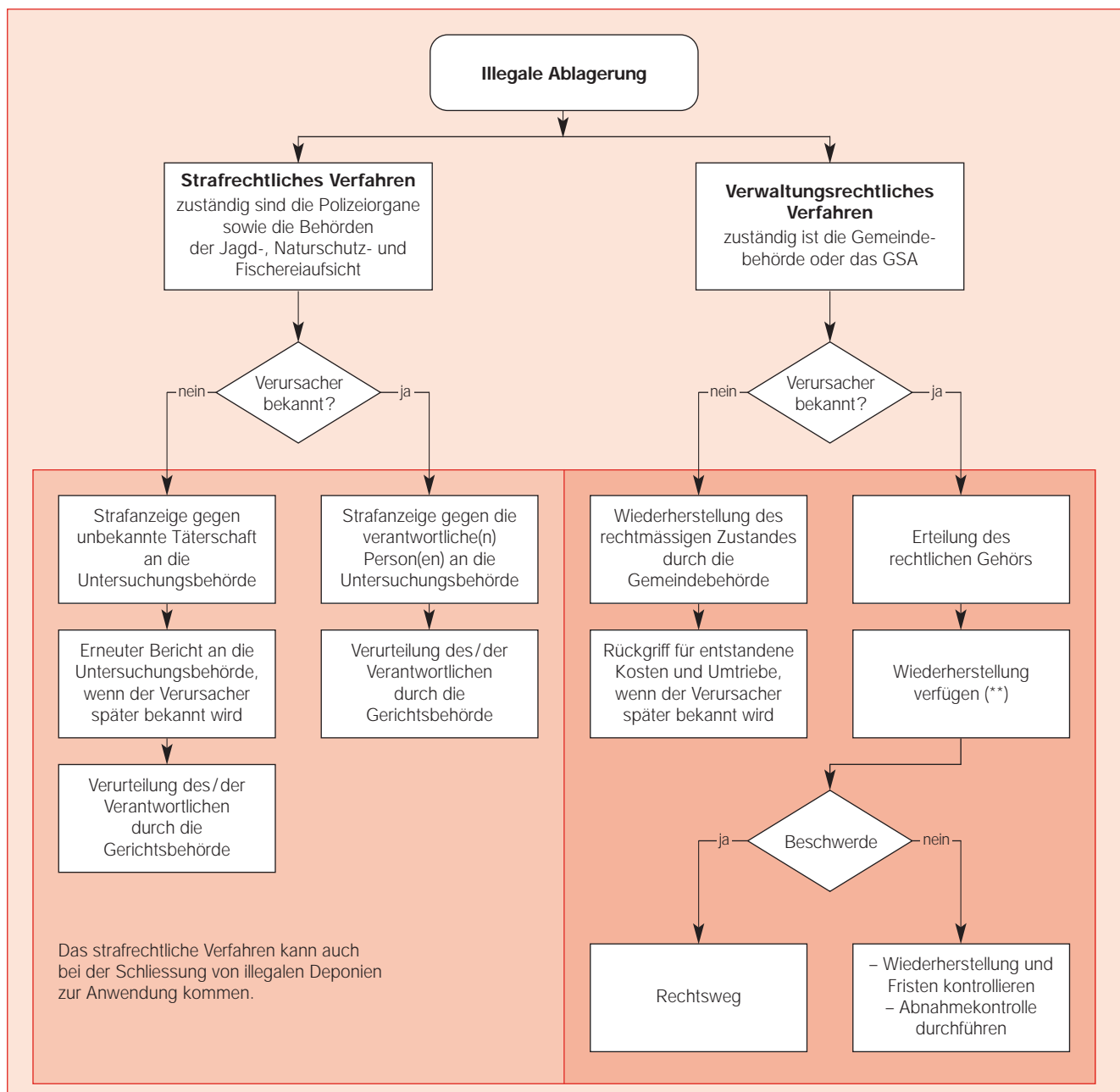
Vorgehen beim Abschluss von illegalen Deponien





Vorgehen bei der Aufhebung von illegalen Ablagerungen

Stellt die zuständige Gemeindebehörde auf ihrem Gemeindegebiet eine illegale Ablagerung fest, verfügt sie die Wegräumung der widerrechtlich abgelagerten Abfälle und die Wiederherstellung des Geländes.



() Die Verfügung beinhaltet:**

- Umfang der Wiederherstellung
- Fristen
- Hinweis auf Art. 292 StGB: Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen
- Rechtsmittelbelehrung



Eine ehemalige Deponie umnutzen – wieso nicht ?

Wird der Betrieb einer nicht bewilligten Deponie eingestellt, besteht in der Regel die Möglichkeit auf dem Areal neue Aktivitäten zu entwickeln. Unter der Voraussetzung, dass ein geordneter Betrieb bewilligt werden kann, sind folgende Einrichtungen denkbar:

Der Entsorgungshof...	Das Zwischenlager...	Der Kompostierplatz...
<p>Die Alternative zur Deponie schlechthin. Solche Sammelstellen werden von der Bevölkerung geschätzt und helfen illegalen Entsorgungspraktiken vorzubeugen. Das Angebot an Separatsammlungen kann den lokalen Bedürfnissen angepasst werden und beispielsweise Kleinmengen von Bauschutt, Grünabfälle, Sperrgut und Altholz beinhalten. Um ordentliche Zustände zu sichern, muss der Entsorgungshof umzäunt und von Fachpersonen während den Öffnungszeiten betreut werden. Die baulichen Massnahmen und die technischen Einrichtungen sind abhängig vom Standort und von den gesammelten Materialien.</p>	<p>Natürliche mineralische Baustoffe wie Kies, Kiessand, steinige Materialien, Erde und Humus können bei Bedarf auf abgeschlossenen Deponien ohne bauliche Massnahmen und technische Einrichtungen gelagert werden. Denkbar ist auch die Kombination mit einem Kompostierplatz oder einem Entsorgungshof. Zwischenlager bergen allerdings die Gefahr, dass sie zu Anziehungspunkten für illegale Ablagerungen werden, weshalb sie nicht frei zugänglich sein dürfen.</p>	<p>Die richtige Alternative zur Ablagerung oder Verbrennung von Grünabfällen. Das Vorgehen bei der Planung eines kommunalen Kompostierplatzes und die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb können der Informationsschrift «Grundlagen für die Planung von Anlagen zur Verwertung organischer Abfälle» (GSA, Juli 1998) entnommen werden.</p>



Geltende Vorschriften

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]), vom 7. Oktober 1983, SR 814.01
- Technische Verordnung über Abfälle, (TVA), vom 10. Dezember 1990, SR 814.015
- Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz), vom 7. Dezember 1986, BSG 822.1
- Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG), vom 11. November 1996, BSG 821.0
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV), vom 24. März 1999, BSG 821.1



Möglichkeiten für den Umgang mit Abfällen

Abfalltyp	Umschreibung	Entsorgung
Grünabfälle	Baum-, Hecken- und Rasenschnitt, Rinde, Rüstabfälle, Zierpflanzen usw.	<ul style="list-style-type: none"> – Feldrandkompostierung fördern; – Astmaterial häckseln und als Strukturmaterial für die Kompostierung oder als Abdeckmaterial im Garten verwenden; – Ablieferung des Materials in eine Kompostieranlage.
Bauschutt	Mineralische Bauabfälle, wie Beton-, Backstein- und Ziegelbruch usw.	<ul style="list-style-type: none"> – Aufbereitung zu Sekundärbaustoffen; – Ablagern auf einer vom Kanton bewilligten Inertstoffdeponie.
Bausperrgut	Mischung aus Altholz, Kunststoff, Verpackungsmaterial, Bauschutt.	<ul style="list-style-type: none"> – In einer Sortieranlage trennen; – Die aussortierten Fraktionen zu Sekundärbaustoffen aufarbeiten, verwerten, behandeln oder ablagern.
Altholz / Bauholz	Abbruchholz, Balken, Latten, Fensterladungen, Schalungsholz, Spanplatten, alte Holzmöbel usw.	<ul style="list-style-type: none"> – Als Bauholz wiederverwenden; – Aussortiertes Altholz / Bauholz als Ersatz für naturbelassenes Holz, z.B. in der Spanplattenindustrie stofflich verwerten; – In Industriefeuerungen mit Rauchgasreinigung, in Zementwerken oder in Kehrichtverbrennungsanlagen thermisch verwerten.
Strassenwischgut		<ul style="list-style-type: none"> – Strassenwischgut in Reaktordeponie, – reiner Strassensplitt in Inertstoffdeponie und – mit viel Laub verunreinigtes Strassenwischgut in Kehrichtverbrennungsanlage entsorgen.
Altwaren	ausgediente Fahrzeuge aller Art, Fahrzeugteile, Pneus, Maschinen, grössere Geräte.	<ul style="list-style-type: none"> – Bei Altstoffhändlern, Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben abgeben.
Elektroschrott	Geräte der Unterhaltungselektronik (HIFI-Anlagen, Fernseher), Büroelektronik (PC, Drucker), Haushaltgeräte (Waschmaschine).	<ul style="list-style-type: none"> – Bei den Verkaufsstellen oder speziellen Sammelstellen zurückgeben.
Tierische Abfälle	Tierkörper, Fleischabfälle, Schlachtnebenprodukte.	<ul style="list-style-type: none"> – Bei den regionalen oder gemeindeeigenen Tierkörpersammelstellen abgeben.
Verwertbare Abfälle	PET-Flaschen, Altpapier, Karton, Glas, Batterien, Altmetalle und Textilien.	<ul style="list-style-type: none"> – Bei den entsprechenden Sammelstellen auf dem Gemeindegebiet oder bei den Verkaufsstellen abgeben (PET, Batterien).

Weitere Informationsgrundlagen

- Kommunale Regelung wie z. B. Abfallkalender beachten (Auskünfte erteilt die Gemeindebehörde);
- Entsorgungsverzeichnis für Bauabfälle des Kantons Bern (Bezugsquelle: GSA);
- «Grundlagen für die Planung von Anlagen zur Verwertung organischer Abfälle», Juli 1998 (Bezugsquelle: GSA);
- Abfallsplitter (erscheint 2 bis 3 Mal jährlich, Bezugsquelle: GSA);
- Informationsbulletin des GSA (erscheint 2 bis 3 Mal jährlich, Bezugsquelle: GSA);
- «Kein Feuer auf Baustellen» Merkblatt zur Entsorgung von Abfällen auf Baustellen (Bezugsquelle: GSA);
- «Hier ist Feuern verboten» Merkblatt zum Verbrennen von Holzereirückständen (Bezugsquelle: Amt für Wald);
- «Wenn Abfall in Rauch aufgeht» Merkblatt zum Verbrennen von Abfällen im Freien (Bezugsquelle: KIGA);
- «Der Nationalfeiertag ohne Abfälle im Feuer» Merkblatt zum 1. August-Feuer; (Bezugsquelle: GSA).

Weitere Informationen

Amt für Gewässerschutz
und Abfallwirtschaft (GSA)
Abteilung Abfallwirtschaft
3011 Bern, Reiterstrasse 11
Tel. 031 633 39 11
Fax 031 633 39 20

Kantonspolizei Bern
Verkehr und Umwelt
Abteilung Umweltkriminalität
3001 Bern, Schermenweg 5
Tel. 031 634 48 21
Fax 031 634 48 29

Amt für Wald
des Kantons Bern
Effingerstrasse 53
3011 Bern
Tel. 031 633 46 22
Fax 031 633 50 18